

Notfallsanitäter Ausbildung - Konsequenzen für die Bildungslandschaft

Holger Kernchen

Berufsbild Rettungsdienst

Endlich ist es soweit: das neue Berufsbild „Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter“ ist geboren. Bis zu seiner Geburt war es ein langer Weg und um das „endlich“ zu verstehen, ist es notwendig, ein wenig auszuholen.

Im Bereich des Rettungsdienstes werden die Aufgabenfelder Krankentransport und Rettungsdienst getrennt.

Der Rettungsdienst hat die Aufgabe „... bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein, für die weitere Versorgung geeignetes, Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.“¹

Vereinfacht: der Rettungsdienst kümmert sich um Notfallpatienten, der Krankentransport um alle Patienten ohne vitale Gefährdung.

In beiden Fällen war hierzu in NRW bis zum Jahr 1977 ein Erste Hilfe Kurs (16 Stunden), eine Ausbildung im Sanitätsdienst (ca. 60 Stunden)² und für den Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis notwendig.

Bereits 1966 forderten die Teilnehmer des ersten DRK Rettungskongresses in einer Resolution eine staatliche Ausbildungsordnung für die Mitarbeiter im Rettungsdienst und Krankentransport³. Gehör verschafften sich dort auch die sich etablierenden Experten aus der Notfallmedizin, u.a. Rudolf Frey und sein Schüler Friedrich Wilhelm Ahnefeld.

Ein erster Versuch eine Berufsausbildung zu schaffen wurde 1973 unternommen. Am 18. Juni 1973 wurde ein Gesetzentwurf über den Beruf des Rettungssanitäters von der Bundesregierung

¹ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992

² DRK Leitfadens Ausbildung Sanitätsdienst, DRK Präsidium Bonn

³ Der Rettungskongress des Deutschen Roten Kreuzes, in: Deutsches Rotes Kreuz 21. Jg, 1966, H. 7, S. 14 ff

eingebraucht.⁴ Dieser Entwurf trat jedoch nicht in Kraft. Drohende finanzielle Mehrbelastungen und befürchtete Konsequenzen für das Ehrenamt der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst trugen wahrscheinlich zum Scheitern dieses Versuches bei.

Vier Jahre später, am 20. September 1977, sprach der Bund/ Länderausschuss Rettungswesen⁵ (Verkehrsministerium) eine Empfehlung zur Ausbildung von Rettungssanitätern aus. Die Ausbildung umfasst bis heute 520 Stunden, davon 160 Stunden Krankenhauspraktikum und 160 Stunden Rettungswachen Praktikum. Zur Tätigkeit als Transportführer auf Rettungswagen war diese Ausbildung nun verbindlich. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter galt und gilt nicht als Berufsausbildung. Bis zur Einführung einer Berufsausbildung dauerte es noch 12 Jahre.

Der Erste Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin/ des Rettungsassistenten wurde am 06.05.88 eingebracht.⁶ Am 10. Juli 1989 trat das Rettungsassistentengesetz (RettAssG) in Kraft. Damit wurde die erste Berufsausbildung im Rettungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Mit 720 Stunden Theorie, 420 Stunden Krankenhauspraktikum und einem Anerkennungsjahr von 1600 Stunden Rettungswachen Praktikum, umfasst die Ausbildung insgesamt 2740 Stunden. Die Ausbildung entsprach also einer zweijährigen Berufsausbildung.

Rettungssanitäter, die vor diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung begonnen hatten, konnten beim Nachweis einer Tätigkeit von mindestens 2000 Stunden im Regelrettungsdienst eine Anerkennung als Rettungsassistent beantragen. Alle nach dieser Übergangsregelung ausgebildeten Rettungssanitäter konnten nicht mehr als Transportführer auf Rettungswagen oder Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen eingesetzt werden. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter befähigt seither nur noch zum Transportführer im Krankentransport und als Fahrer von Rettungswagen. Als Fahrer von Krankentransportwagen wurde die Qualifikation des Rettungshelfers eingeführt. Diese Ausbildung wurde in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen beträgt die Ausbildungszeit 80 Stunden Unterricht, 80 Stunden Rettungswachen-Praktikum, sowie eine schriftliche und praktische Prüfung unter Aufsicht des Gesundheitsamtes.⁷

Das Ausbildungsziel Rettungsassistentin/ Rettungsassistent konnte durch die Stufenausbildung vom Rettungshelfer (Fahrer Krankentransport), über Rettungssanitäter zum Assistenten erfolgen. Die Ausbildungszeit der absolvierten Stufe wurde jeweils auf die Ausbildungszeit der nächsten Stufe angerechnet. Eine durchgehende Ausbildung fand nur selten statt. Bezahlte Ausbildungsverträge blieben Einzelfälle. Die Ausbildung erfolgte in vielen Fällen aus einer ehrenamtlichen Aktivität bei einer, der im Rettungsdienst oder Krankentransport tätigen Hilfsorganisationen in den oben beschriebenen Stufen. Die Ausbildung zum Rettungshelfer stellt, neben der Erste- Hilfe- Ausbildung, bei den Hilfsorganisationen die Grundlage zur ehrenamtlichen Tätigkeit in den Sanitätsdiensten dar. Bei der Ausbildung zum Rettungssanitäter war ein wesentlicher Faktor zur Förderung, die Einbindung der Organisationen in den Rettungsdienst. Die Ausbildungskosten wurden zum Teil durch die

⁴ Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode Drucksache 7/82218.06.73 - Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (Rettungssanitätergesetz - RettSanG), Archiv des Deutschen Bundestages

⁵ Die für den Rettungsdienst zuständigen Länderministerien vertreten durch ihre zuständigen Referenten und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände. Mittlerweile „Ausschuss Rettungswesen“, zugeordnet dem Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz.

⁶ Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode Drucksache 11 /2275 06.05.88 Sachgebiet 2124 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin

⁷ Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettHelfAPO) vom 9. Juni 2000 Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2000 Nr. 36 vom 11.7.2000 Seite 519 bis 530

Hilfsorganisationen, in den meisten Fällen aber durch die Auszubildenden getragen oder durch staatliche Fördermaßnahmen (Arbeitsagentur) finanziert. Um eine Anstellung im Rettungsdienst zu erhalten, war eine Bewerbung meist nur dann erfolgreich, wenn die Ausbildung (zumindest im schulischen Teil) abgeschlossen war. Beide Ausbildungen zusammen (Rettungssanitäter und Rettungsassistent⁸) kosteten den Auszubildenden mehrere tausend Euro. Das Jahrespraktikum als „Rettungsassistent im Praktikum“ wurde von einigen Rettungsdienstträgern bezahlt, die Auszubildenden dann aber auch überwiegend als Fahrer des Rettungswagens eingesetzt. Der Träger konnte also die Planstellen im Bereich der Rettungssanitäter reduzieren.

Bei den Berufsfeuerwehren gehört die Rettungssanitäter- Ausbildung zur Grundausbildung der Feuerwehrleute. Eine Weiterqualifizierung zum Rettungsassistenten erfolgte dann in der Weiterbildung der Beamten und damit meist nicht unmittelbar. Durch den Einsatz der Wehrleute als Fahrer auf RTW war die weitere Ausbildung durch 420 Stunden Theorie, 260 Stunden Krankenhaus-Praktikum und das Bestehen der staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die angefallenen Einsatzstunden im Rettungsdienst übertrafen meist die geforderten 1600 Stunden Rettungswachen-Praktikum, so dass kein weiteres Praktikum absolviert werden musste und die Beamten mit bestandener Prüfung zum Rettungsassistenten die Berufsbezeichnung führen durften.

Unterricht und Prüfung fanden an staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen statt. Betreiber der Schulen waren Hilfsorganisationen, Feuerwehren oder private Anbieter. Alleine in Nordrhein-Westfalen gab es mehr als achtunddreißig Rettungsdienstschulen.⁹ Davon gehörten 14 zu einer Hilfsorganisation (Malteser, Rotes Kreuz, Johanniter oder Arbeiter-Samariter-Bund), 3 zu Feuerwehren und 21 waren in sonstiger Trägerschaft. Eine Betreuung der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung erfolgte auf den Lehrrettungswachen und auf den Stationen im Krankenhaus durch Mitarbeiter des Rettungsdienstes und der Krankenhäuser. Die Tätigkeiten der Auszubildenden wurden testiert und der jeweiligen Schule zu den Prüfungsunterlagen eingereicht. Eine Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern, den Lehrrettungswachen und Schulen war einzelfallabhängig. Eine Verzahnung, wie sie in der Krankenpflegeausbildung Standard ist, war eher die Ausnahme. Leider nicht die Ausnahme waren Fälle, in denen die Auszubildenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen auf sich alleine gestellt waren. Das heißt, dass es bei der Suche nach geeigneten Praktika keinerlei Unterstützung durch die zuvor besuchte Schule gab.

Eine Qualifikation der Ausbilder war durch den Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Als Äquivalent zum Praxisanleiter in der Krankenpflegeausbildung, kann aber der Lehrrettungsassistent (LRA) gesehen werden. Die Feuerwehren und das Deutsche Rote Kreuz in NRW haben hierzu gemeinsame Grundsätze zur Ausbildung von LRA festgelegt.¹⁰ Obwohl die Ausbildung von Lehrrettungsassistenten nur 120 Stunden umfasste, war deren Aufgabe nicht auf die Tätigkeit der Praxisunterweisung beschränkt, sondern es wurden auch Fachunterrichte an den Schulen durch LRA bestritten. In der 120 stündigen Ausbildung von LRA ging es deshalb inhaltlich nicht nur um die Arbeitsunterweisung von Auszubildenden, sondern auch um Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung. Die Qualifikation von Lehrern und Schulleitern an Rettungsdienstschulen war

⁸ Eine Ausbildung zum Rettungsassistenten erfolgt meist in einem Aufbaulehrgang für Rettungssanitäter und umfasst dann 420 Stunden Theorie und 260 Stunden im Krankenhaus.

⁹ <http://www.skverlag.de/rettungsdienstschulen/liste-der-rettungsdienstschulen>

¹⁰ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrrettungsassistenten des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen und der DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie anerkannten Rettungsdienstschulen der Berufsfeuerwehren (AGBF)

durch interne Vorschriften der Vereine und Verbände, nicht aber durch gesetzliche Regelungen gestaltet.

Am 22.05.2013 beschloss der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG)¹¹.

Es trat am 01.01.2014 in Kraft.

Was passiert mit den Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten? Natürlich gibt es, wie auch bei der Einführung des Rettungsassistentengesetzes, eine Übergangsregelung. Diesmal reicht jedoch der Nachweis der praktischen Tätigkeit im Rettungsdienst nicht aus. Zusätzlich zu diesem Nachweis wird eine Ergänzungsprüfung und in Abhängigkeit von der Dauer der Tätigkeit im Rettungsdienst eine weitere Ausbildung notwendig.

Rettungsassistenten mit fünfjähriger Berufserfahrung können ohne weitere Vorbereitung an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen. Die Bezirksregierungen in NRW empfehlen jedoch einen Vorbereitungslehrgang mit einer Unterrichtszeit von 80 Stunden.

Rettungsassistenten mit mehr als drei Jahren Berufserfahrung benötigen eine ergänzende Ausbildung von 480 Stunden. Davon entfallen 320 Stunden auf eine schulische Ausbildung, 80 Stunden auf ein Praktikum im Krankenhaus und 80 Stunden müssen auf einer Lehrrettungswache absolviert werden.

Rettungsassistenten mit weniger als drei Jahren Berufserfahrung, benötigen 960 Stunden zu Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung: 640 Stunden Schule, 160 Stunden Praktikum im Krankenhaus und 140 Stunden auf einer Lehrrettungswache.

Alternativ kann jeder Rettungsassistent, ohne weitere Ausbildung, die staatliche Prüfung ablegen.

Die Ergänzungsprüfung unterscheidet sich darin, dass der Prüfling lediglich zwei praktische *Fallbeispiele (je ein chirurgisches und ein internistisches)*, im Gegensatz zu vieren bei der kompletten Prüfung und keine schriftliche Prüfung ablegen muss.¹² In jedem Fall sollte die Prüfung bis zum 01.01.2021 erfolgen. Dann endet die gesetzliche Übergangsfrist.

Zu erwähnen ist, dass nach der Übergangsregelung noch alle Ausbildungen zum Rettungsassistenten abgeschlossen werden können, die vor dem 31.12.2014 begonnen haben. Ein weiterer Ausbildungsbeginn ist nach diesem Datum eigentlich nicht möglich, da zum 01.01.2015 das Rettungsassistentengesetz außer Kraft tritt. Dennoch sind mir zum jetzigen Zeitpunkt Versuche bekannt, die Rettungssanitäterausbildung als Beginn der Assistentenausbildung anzusehen und mit der Assistentenausbildung im Jahr 2015 zu beginnen. Im Bundesland NRW gibt es zahlreiche Bestrebungen, die Übergangszeiten für den Anerkennungszeitraum zu verlängern. Eine notwendige Novellierung des Rettungsgesetzes NRW ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.¹³ In

¹¹ NotSanG, Ausfertigungsdatum: 22.05.2013, Vollzitat: "Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)"

¹² NotSan-APrV, Ausfertigungsdatum: 16.12.2013, Vollzitat: "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013(BGBl. I S. 4280)"

¹³ Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6088

NRW fehlt damit eine wesentliche Grundlage zur Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ist an einen Ausbildungsvertrag gebunden. Ohne Rechtssicherheit können die Rettungsdienststräger ihre Rahmenbedarfspläne nicht anpassen und somit auch die Kosten der Ausbildung nicht in den Kostenplan Rettungsdienst aufnehmen. Damit sind wir dann auch beim nächsten Problem in der Umsetzung der Ausbildung. Laut NotSanG liegt „...die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung...“ bei den Schulen. In Zukunft muss es also eine übergreifende Kooperation zwischen Rettungsdienststräger (gleichzeitig Vertragspartner des Auszubildenden), Schule (Gesamtaufsicht der Ausbildung) und Krankenhaus (nicht unwesentlicher Teil der praktischen Ausbildung) geben. Dass dies in der Praxis nicht ganz so leicht umzusetzen ist, zeigt sich vielleicht auch darin, dass es bisher noch keine Durchführungsverordnungen von den Bezirksregierungen in NRW gibt. Das Ausbildungsjahr 2015 steht vor der Tür und dennoch ist es zurzeit nicht möglich zu sagen, wann eine Notfallsanitäter-Ausbildung an unserer Schule beginnen kann.

Fakt ist, in der nächsten Zeit werden die meisten Beteiligten wohl eher damit beschäftigt sein, Rettungsassistentenausbildungen abzuschließen und Ergänzungsprüfungen durchzuführen. Die Qualifizierung der Bildungsträger erscheint in diesem Zusammenhang weniger problematisch. In Zukunft sollen natürlich alle Lehrer auch über ein entsprechendes, fachpädagogisches Studium und alle Praxisanleiter eine entsprechende fachpädagogische Ausbildung (vergl. Praxisanleiter Gesundheits- und Krankenpflege) erhalten, die Übergangsfrist beträgt hier jedoch fünf Jahre. Lehrrettungsassistenten sollen bis dahin eine Weiterqualifizierung (80 Stunden) absolvieren. Für die Schulen gilt eine Besitzstandswahrung. Schulleiter und Lehrer können ihre bereits ausgeübte Tätigkeit fortsetzen. Bei Neueinstellungen muss ein fachpädagogisches Studium nachgewiesen werden.

Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ist nicht die erste Berufsausbildung im Rettungsdienst, aber die erste, die auch mit Ausbildungsverträgen und Praxisbegleitung einhergeht. Aufbauende Ausbildungen und Eigenfinanzierung sind Geschichte. Ab jetzt Sekt oder Selters. Entweder eine - möglicherweise auch ehrenamtliche- Tätigkeit im Sanitätsdienst, Krankentransport oder Fahrer von Rettungswagen oder eine fundierte berufliche Ausbildung. Dazwischen soll es nach dem Willen des Gesetzgebers irgendwann nichts mehr geben. Transportführer und damit Entscheidungsträger in der Notfallrettung werden die Notfallsanitäter.

Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ähnelt in Dauer und Struktur der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege¹⁴. Die neue Gewichtung auf eigenverantwortliche Tätigkeiten und die Ausführung ärztlich verordneter Maßnahmen findet in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung Parallelen. Auch die stärkere Betonung der Ausbildung auf das Erreichen sozialer, organisatorischer und wirtschaftlicher Kriterien zeigt den Wandel des Berufsbildes im Rettungsdienst. Das eigenständige Durchführen heilkundlicher Maßnahmen stellt dabei mit Sicherheit das größte Novum dar¹⁵. Notfallsanitäter werden in Zukunft nach den Vorgaben der

¹⁴ Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301)

¹⁵ NotSanG §4 (2)2c: eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD), Maßnahmen durchführen, die bisher unter dem Arztvorbehalt standen. Auch von Rettungsassistenten wurden bisher solche Maßnahmen in Einzelfällen ergriffen. Es musste jedoch in jedem dieser Einzelfälle durch den Rettungsassistenten abgewogen werden, ob er sich auf einen rechtfertigenden Notstand berufen konnte und ob die gewählte Maßnahme angemessen war. Der Versuch der Einführung einer Regelkompetenz gelang nur im Bundesland Hessen. Dort schaffte man es durch eine zusätzliche Zertifizierung der Rettungsassistenten und einen einheitlich verabschiedeten Maßnahmenkatalog eine Delegation ärztlicher Maßnahmen zu erreichen. Durch diese Delegation steht der Rettungsdienstmitarbeiter nicht mehr an erster Stelle der Rechtsverantwortung. Der Träger des Rettungsdienstes übernimmt nun diese Rolle. Damit entsteht aus der Misere, dass Rettungsassistenten im Rahmen Ihrer Tätigkeit invasive Maßnahmen mit der Berufung auf einen rechtfertigenden Notstand durchführen, eine Delegation durch den Rettungsdienstträger und somit eine Haftung durch diesen. Mit der Einführung des Notfallsanitäters sind solche Kunstgriffe nun nicht mehr erforderlich. Der vorgesehene Katalog der Maßnahmen erstreckt sich, neben invasiven Maßnahmen, auch auf den Einsatz von Notfallmedikamenten, einschließlich der Gabe von Betäubungsmitteln, im Rahmen der Analgesie. Für die Freigabe der Maßnahmen und damit für die Breite des Handlungsspielraumes der Notfallsanitäter ist, wie bereits erwähnt, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) verantwortlich. Um eine Kleinstaaterei zu vermeiden, hat man in Niedersachsen ein einheitliches Konzept geschaffen, an dem viele in Niedersachsen mitgewirkt haben¹⁶. Auch in anderen Bundesländern zeichnet sich diese Tendenz ab. Zumindest auf regionalen Ebenen scheint eine Kommunikation zwischen den ÄLRD unumgänglich, damit bei gebietsübergreifenden Einsätzen keine neuen Probleme entstehen.

Die bereits angesprochene neue Gewichtung in der Notfallsanitäterausbildung wird für mich bei der Vermittlung sozialer Kompetenzen besonders spannend. Der Erwerb einer Beratungskompetenz, die Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Handlungsrahmen, die Fähigkeit zur Kommunikation -auch mit schwierigen Personen-, bekommen hier ganz neue Dimensionen. Dies erscheint aber gerade unter dem Aspekt, dass es in Zukunft keine Ausbildung in Stufenkonzepten (Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent) mit jahrelanger Berufserfahrung bis zur Leitung von Notfalleinsätzen gibt, besonders wichtig. Gute Transportführer sind sicher schon heute in der Lage, die oben beschriebenen Qualifikationen nachzuweisen. Sie sind aber nur selten in Ihrer schulischen Ausbildung qualifiziert worden.

Die Zugangsvoraussetzung zur Notfallsanitäterausbildung ist mit der Anforderung „Mittlere Reife“ gestiegen, jedoch fällt die Altersbegrenzung, 17 Jahre bei Ausbildungsbeginn, weg. Damit entstehen im Betrieb des Rettungsdienstes ganz neue Aufgaben im Bereich des Personalmanagements. Die Aufgaben und Ausbildungskonzepte der Schüler müssen auf Jugendschutz und Jugendarbeitsschutz abgestimmt werden. Das wird im Bereich der Notfallrettung nicht immer ganz einfach werden. Notfalleinsätze sind nicht im Vorhinein planbar. Einsätze in jugendgefährdeten Bereichen (z.B. Videotheken, Bordelle) sind für den Auszubildenden bis zum 18. Lebensjahr tabu. Gefährdungen durch Nacht- und Sonntagsarbeit müssen vermieden, Pausenzeiten berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt der praktischen Ausbildung wird deshalb, gerade in den ersten Jahren, im Bereich der

¹⁶ Projekt NUN - Niedersächsische Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes

Klinik und des Krankentransports zu finden sein. Unterstützt werden kann dieser Prozess durch realitätsnahes Falltraining und die Implementierung von Soft-Skills in der Ausbildung.

Ausblick, was wird kommen?

Meine Hoffnung liegt darauf, dass wir möglichst schnell mit der Umsetzung der Ausbildung zum Notfallsanitäter beginnen können. Wichtig ist, dass alle Beteiligten, Rettungsdienstträger, Schulen, Krankenhäuser und die Politik jetzt die Chance ergreifen eine Allianz zu bilden, um dieses Berufsbild umzusetzen. Wichtig ist es dabei, das Ganze im Auge zu behalten und nicht in einem föderalistischen Chaos sechzehn Berufsbilder zu schaffen. Auch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind hier aufgerufen, universale Lösungen zu finden, wie dies zum Beispiel in Niedersachsen geschieht. Eine Kleinstaaterei mit unterschiedlichen ärztlichen Vorgaben von Rettungsdienstbereich zu Rettungsdienstbereich sollte dringend vermieden werden. Für die Krankenhäuser ergibt sich nicht nur die Chance, durch die gestiegenen praktischen Ausbildungsanteile die Auszubildenden für die Arbeit im Krankenhaus zu sensibilisieren, sondern eine echte Brücke in den Rettungsdienst zu schlagen. Gerade die an die Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege angelehnte Ausbildung der Notfallsanitäter ermöglicht es, den Krankenhäusern und Krankenpflegeschulen ihr Wissen, ihre organisatorischen Fähigkeiten und ihre Strategien, in dieser komplexen Ausbildung und der Begleitung durch Praxisanleiter einzubringen. Langfristig ist dabei vielleicht auch an eine gemeinsame Ausbildung von Krankenpflege und Rettungsdienst, wie sie in einigen europäischen Ländern praktiziert wird, zu denken. Klinik und Rettungsdienst sind Glieder der Rettungskette. Ich halte es nicht für verkehrt, wenn man sich besser kennenlernt.